



Erstellungsdatum:

Inhalt

§ 1 Mitgliedschaft	2
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Organe	2
§ 4 Jugendversammlung	2
§ 5 Jugendvorstand	3
§ 6 Jugendsatzungsänderungen	4
§ 7 Inkrafttreten	4

**Satzung der Fußballjugend
des SV GW Mühleip 1910 e.V.**

**§ 1
Mitgliedschaft**

Mitglieder der Fußballjugendabteilung des Vereins SV „Grün-Weiß“ Mühleip 1910 e.V. sind alle Jugendlichen, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Fußballjugendabteilung.

**§ 2
Aufgaben**

Die Fußballjugendabteilung des Vereins SV „Grün-Weiß“ Mühleip 1910 e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Fußballjugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

Aufgaben der Fußballjugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- b) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- c) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung.
- d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
- e) Pflege nationaler und internationaler Jugendbegegnungen.

Die Fußballjugendabteilung betreibt ihre Arbeit überparteilich und überkonfessionell.

**§ 3
Organe**

Organe der Fußballjugend des Vereins SV „Grün-Weiß“ Mühleip 1910 e.V. sind:

- a) Die Jugendversammlung
- b) Der Jugendvorstand

**§ 4
Jugendversammlung**

4.1. Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Sie sind das oberste Organ der Fußballjugend des SV „Grün-Weiß“ Mühleip 1910 e.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Fußballjugendabteilung.

4.2. Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes.
- b) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes.
- c) Entlastung des Jugendvorstandes.
- d) Wahl des Jugendvorstandes

4.3. Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Fußballjugendausschuss unter Bekanntgabe, wo die Tagesordnung einzusehen ist im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eitorf einberufen. Die Tagesordnung muss mindestens im Vereinsheim oder in den Schaukästen des Vereins ausgehängt werden. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Jugendleiter oder Jugendgeschäftsführer schriftlich eingegangen sein.

Verlangt ein Drittel der Mitglieder der Fußballjugendabteilung oder die Hälfte des Jugendvorstandes eine außerordentliche Jugendversammlung, so muss diese innerhalb von drei Wochen, mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

4.4. Ist die Einladung zu einer Jugendversammlung ordnungsgemäß erfolgt, so ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig.

4.5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

4.6. Die Mitglieder der Fußballjugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme. Stimmberechtigt ist allerdings nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Für die Vereinsmitglieder unter 18 Lebensjahren ist ein gesetzlicher Vertreter mit je einer nicht übertragbaren Stimme pro Kind stimmberechtigt.

4.6.1 Ein Betreuer, der gleichzeitig gesetzlicher Vertreter für ein unter 18 Jahre altes Mitglied ist, hat eine Stimme als Betreuer und je 1 Stimme pro Mitglied unter 18 Jahren, die nicht übertragbar ist.

4.6.2 Alle gewählten und berufenen Mitglieder der Fußballjugendabteilung haben eine nicht übertragbare Stimme. Eine Stimmensummierung aufgrund mehrerer Ämter ist nicht zulässig. § 4 Abs. 6.1 bleibt unberührt.

§ 5 Jugendvorstand

5.1. Der Jugendvorstand besteht aus dem Jugendleiter als Vorsitzenden, dem Jugendgeschäftsführer, dem Jugendkassierer und bis zu vier Beisitzern, die für zwei Jahre gewählt werden.

5.2. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Fußballjugendabteilung nach innen und außen. Der Jugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes. Dieses Mitglied ist dem Vereinsvorstand schriftlich zu melden. Der Jugendvorstand ist berechtigt ein anderes Mitglied des Jugendvorstandes dem Hauptvorstand zu melden. Die Zustimmung des Jugendleiters ist hierfür erforderlich.

5.3. In den Jugendvorstand ist jedes volljährige Mitglied des Vereins wählbar, beziehungsweise der gesetzliche Vertreter eines jugendlichen Vereinsmitgliedes. Mit Ausüben der Vorstandsfunktion muss der gesetzliche Vertreter Vereinsmitglied sein.

5.4. Die Betreuer und Trainer der einzelnen Jugendmannschaften können als Berater zu Sitzungen des Jugendvorstandes eingeladen werden.

5.5. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.

5.6. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Fußballjugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Fußballjugendabteilung zufließenden Mittel.

5.7. Die Sitzung des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist vom Jugendleiter eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

§ 6

Jugendsatzungsänderungen

Änderungen der Jugendsatzung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7

Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung der Jugendsatzung wurde von der Jugendversammlung am 05.10.2026 verabschiedet. Sie ersetzt die Jugendsatzung vom 30.10.2015.